

4. Wäre das Gericht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen gefolgt, einschließlich des Rechts auf eine Begründung, hätte es der Klage aus den unten angeführten Gründen stattgegeben.
5. Das Gericht habe schwerwiegende Rechtsfehler begangen. Die Rechtsmittelführerin wird entsprechende Gründe anführen, weshalb das Gericht aufgrund eines Verstoßes gegen anerkannte Grundsätze ordnungsgemäßer Rechtsverfahren sowie im Lichte der relevanten Vorschriften der Markenverordnung, auf der Grundlage der vor der Beschwerdekammer vorgebrachten Tatsachen, hätte entscheiden müssen, dass die vorgebrachten Klagegründe begründet gewesen seien.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen vom Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 18. September 2017 —  
Mariusz Pawlak/Prezes Kasy Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego**

**(Rechtssache C-545/17)**

(2018/C 013/03)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Mariusz Pawlak

*Beklagter:* Prezes Kasy Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Regelung des nationalen Verfahrensrechts wie die in Art. 165 § 2 des Gesetzes vom 17. November 1964 — Zivilprozessordnung (konsolidierte Fassung: DZ. U. von 2016, Pos. 1822 mit späteren Änderungen, im Folgenden: k.p.c.), wonach nur die Aufgabe eines Verfahrensschriftstücks in einer nationalen Postfiliale eines benannten Anbieters, d. h. eines zur Erbringung von Universaldiensten verpflichteten Anbieters, mit der Einreichung dieses Schriftstücks bei Gericht gleichzusetzen ist, nicht aber die Aufgabe eines Verfahrensschriftstücks in einer nationalen Postfiliale eines anderen Anbieters von Universalpostdiensten, der kein benannter Anbieter ist, ein besonderes Recht darstellt?
2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage: Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin gehend auszulegen, dass Vorteile, die sich für einen benannten Anbieter daraus ergeben, dass ihm unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG ein besonderes Recht zugewiesen worden ist, auf die übrigen Anbieter von Postdiensten mit der Folge auszuweiten sind, dass die Aufgabe eines Verfahrensschriftstücks in einer nationalen Postfiliale eines anderen Anbieters von Universalpostdiensten, der kein benannter Anbieter ist, mit der Einreichung dieses Schriftstücks bei Gericht gleichzusetzen ist, und zwar unter Anwendung von Grundsätzen, die denen aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2007 in den verbundenen Rechtssachen C-231/06 bis C-233/06, Jonkman (ECLI:EU:C:2007:373), entsprechen?

3. Im Falle der Bejahung der zweiten Frage: Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahingehend auszulegen, dass sich ein Verfahrensbeteiligter, der einen Mitgliedstaat repräsentiert, auf die Unvereinbarkeit einer nationalen Vorschrift wie Art. 165 § 2 k.p.c. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 97/67/EG berufen kann?

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 15, S. 14 mit späteren Änderungen; polnische Sonderausgabe, Kapitel 6, Band 3, S. 71.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2017 von der Basic Net SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache T-612/15, Basic Net/EUIPO (Darstellung dreier vertikaler Streifen)**

**(Rechtssache C-547/17 P)**

(2018/C 013/04)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Basic Net SpA (Prozessbevollmächtigter: D. Sindico, Avvocato)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit unter gänzlicher oder teilweiser Gutheißung des Rechtsvorbringens in der Klage und Würdigung der in den vorangehenden Verfahrensstufen vorgelegten Beweismittel und Unterlagen endgültig zu entscheiden;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache unter gänzlicher oder teilweiser Gutheißung des Rechtsvorbringens in der Klage und Würdigung der in den vorangehenden Verfahrensstufen vorgelegten Beweismittel und Unterlagen an das Gericht zurückzuverweisen;
- in jedem Fall dem EUIPO die Kosten beider Rechtszüge (Gericht und Gerichtshof) aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

1. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 (Unionsmarkenverordnung)

Das Gericht habe den Nachweis des Erwerbs der Unterscheidungskraft für unzureichend erachtet und die Klage abgewiesen, ohne irgendeine Begründung darzulegen, warum diese nachgewiesene und anerkannte Unterscheidungskraft unzureichend und die angemeldete Marke somit nicht eintragungsfähig sein solle.

Die Entscheidung des Gerichts sei unbegründet und widerspreche insofern dem Wortlaut dieser Bestimmung, als die für die Eintragung als Marke erforderliche Voraussetzung darin liege, dass die Darstellung des Zeichens eindeutig, genau, eigenständig, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sei.

2. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung — Originäre Unterscheidungskraft und Eintragungsfähigkeit des abgelehnten Zeichens

In den Vorinstanzen sei keine ausführliche und kohärente Prüfung der vorgelegten Unterlagen vorgenommen worden, außerdem seien die Schlussfolgerungen des Gerichts widersprüchlich und stünden weder mit dem Wortlaut noch mit dem Geist der Verordnung bzw. der Verwaltungspraxis des EUIPO und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Einklang. Insbesondere habe das Gericht es unterlassen, eine Gesamtbewertung der Beweismittel durchzuführen, sondern habe sich vielmehr darauf beschränkt, diese einzeln zu beurteilen, wodurch es gegen die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung verstoßen habe.